

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethfehn

Gemäß des Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und Artikel 6 § 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung hat der **Gemeindegemeinderat** der Ev.-luth. **Kirchengemeinde Elisabethfehn** in seiner Sitzung am 18. Januar 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
 2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des **Gebührenbescheides** fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Aussenstehende Gebühren werden im **Verwaltungszwangsverfahren** eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

I. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|---------|
| a) Wahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – | 490,- € |
| b) Urnenwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – | 350,- € |
| c) Kinderwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –
(für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr) | 230,- € |
| d) Wahlgrab für Urnenbeisetzung im Rasenfeld
(einschl. Pflege) – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – | 600,- € |
| e) Wahlgrab für Sargbestattungen im Rasenfeld
(einschl. Pflege) – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – | 755,- € |
| f) Urmengemeinschaftsgrabstätte am Baum
(einschl. Pflege) – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – | 950,- € |
- Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den notwendigen Zeitraum ein

entsprechender Teilbetrag der ausgewiesenen Gebühr zu erheben.

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 200,- € |
| b) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 410,- € |
| c) Herstellung eines Urnengrabes | 230,- € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 40,- € |
| b) Pflegekosten für vorzeitige Grabrückgabe pro Grab pro Jahr | 20,- € |

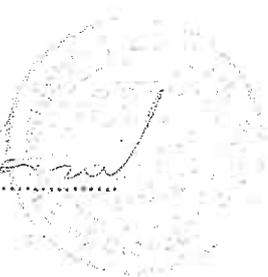
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindefriedhofsrat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.


.....
2012020
Pfarrer




.....
2012020
Kirchenälteste/Kirchenältester